

Hygienekonzept für das Sudetendeutsche Museum

entsprechend der Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(15. BayIfSMV) vom 23.11.21

**Für den Besuch des Sudetendeutschen Museums in München gelten
während der Corona-Pandemie die folgenden Regelungen:**

1. Öffnung des Museums

Überschreitet in der Stadt München die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000, wird das Sudetendeutsche Museum für Publikumsverkehr geschlossen.

2. Maskenpflicht

2.1. Im Innenbereich des Sudetendeutschen Museums gilt überall die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, soweit die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen es vorsehen („Krankenhausampel“).

2.2. Von der Maskenpflicht sind befreit:

2.2.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag

2.2.2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zu Grund der Befreiung enthalten muss.

Ausnahmen sind insbesondere zu Identifikationszwecken sowie bei der Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung zulässig. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

3. Zugang zum Museum

3.1. Der Zugang zum Sudetendeutschen Museum darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese

3.1.1. im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und

3.1.2. zusätzlich über einen Testnachweis nach Abs. 6 der 15. BayIfSMV verfügen oder Abs. 7 der 15. BayIfSMV unterfallen.

3.2. Im Rahmen von 3.1. darf das Sudetendeutsche Museum mit maximal 25 % der Kapazität für den Publikumsverkehr zugänglich sein.

3.3. Abweichend von 3.1. können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach Abs. 6 Nr. 1. der 15. BayIfSMV, zugelassen werden.

3.4. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige im Sudetendeutschen Museum, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind und die Kundenkontakt haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach Abs. 6 Nr. 1 der 15. BayIfSMV verfügen. § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt.

3.5. Das Sudetendeutsche Museum ist zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

2. Allgemeine Hygieneregeln

Die Besucher werden durch Hinweisplakate und Anweisungen des Personals aufgefordert, die allgemeinen Corona-Hygieneregeln zu beachten:

- Kein Besuch des Museums bei Krankheitsanzeichen
- Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Museum
- Einhalten eines Abstands von 1,5 m zu anderen Personen
- Vermeidung von Gruppenbildung
- Einhaltung der Hust- und Nies-Etikette
- Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsspender
- Regelmäßiges Händewaschen

3. Gruppenführungen

- Für den Zeitraum bis zum einschl. 15.12.2021 werden keine neuen Gruppenführungen angenommen.
- Gruppenführungen nach dem 15.12.2021 sind vorab unter der Telefonnummer 0 89-48 00 03-37 oder per Mail unter museum-anmeldung@sudetendeutsche-stiftung.de anzumelden.
- Eine Führungsgruppe soll grundsätzlich nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen.
- Der Führende hat die Gruppe vor Beginn der Führung auf die geltenden Hygieneregeln hinzuweisen.

4. Medienstationen, Tastobjekte und Stifte

- Medienstationen mit Touchscreens und Tastaturen dürfen nur mit den an die Besucher aushändigten Touchpens bedient werden. Die Touchpens werden nach Rückgabe durch das Personal desinfiziert.
- Hörstationen mit Hörmuscheln werden nach der Benutzung umgehend vom Aufsichtspersonal desinfiziert. Die Aufsichten sind angewiesen, auf der Ausstellungsebene, für die sie zuständig sind, darauf zu achten, welche Stationen berührt wurden und desinfiziert werden müssen.
- Tastobjekte, die sich schlecht desinfizieren lassen, werden vorübergehend entfernt.
- Kugelschreiber und Stifte, die zum Ausfüllen der Kontaktformulare zur Verfügung stehen, werden nach jeder Benutzung durch das Kassenpersonal desinfiziert.

6. Audioguides

Audioguides werden nach der Benutzung regelmäßig durch das Museumspersonal desinfiziert. Besucher können auch ihre eigenen Kopfhörer an die Geräte anschließen.

Stand: 24.11.2021

